

10. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444);
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März April 2024 (GV. NRW. S. 155);
- der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG,NW) vom 21. Juni 1988 (GVBI S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 443);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 9, Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer können durch den Aachener Stadtbetrieb Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für zwei aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden und erlischt automatisch bei einem Eigentümerwechsel. § 12 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.

§ 11, Abs. 9 erhält die folgende Fassung:

Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter befristet einzuziehen und das eingezogene Volumen befristet zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 11, Abs. 10 erhält die folgende Fassung:

Eine Reduzierung des Restabfallvolumens kann ungeachtet der Einhaltung des Restabfallvolumens nicht beantragt werden für den Zeitraum, in dem zusätzliches Restabfallvolumen nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 S. 4 angeordnet wurde.

§ 11, Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

Soweit Sammelcontainer im öffentlichen Raum aufgestellt sind, ist die Benutzung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen auf werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.

§ 11, Abs. 12 erhält die folgende Fassung:

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfallarten entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12, Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen oder das nach § 12 Abs. 1 vorgesehene Mindestrestabfallbehältervolumen nicht eingehalten ist, kann der Aachener Stadtbetrieb auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören.

§ 23, Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Zum Einsammeln und Befördern sind Abfälle wie folgt bereitzustellen bzw. abzugeben

1. Restabfälle in zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken
2. Bioabfälle in zugelassenen Bioabfallbehältern

3. Papierabfälle in zugelassenen Papierabfallbehältern
4. Leichtverpackungsabfälle in zugelassenen „Gelben Säcken“ oder Abfallbehältern
5. Sperrgut (sperriger Abfälle) im Sinne der §§ 14 und 15;
6. Altglas eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Depotcontainer
7. kompostierbare Garten- und Grünabfälle an den Recyclinghöfen, Kompostcontainern oder am Kompostplatz
8. wieder verwertbare Abfälle bei den Recyclinghöfen, soweit die Bereitstellung nicht bereits über Gefäße / Behältnisse gem. Nr. 2, 3, 4 und 6 dieser Norm erfolgt ist
9. Schadstoffe an den mobilen und stationären Sammelstellen
10. Altkleider eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Altkleidercontainer

Anlage 2 wird wie folgt konkretisiert:

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremete!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!
- Biologisch-abbaubare Kunststoffe, wie z. B. Bioplastikbeutel (auch mit dem „Keimlingssymbol“), gehören ebenfalls nicht in die Biotonne!

Anlage 3 wird wie folgt konkretisiert:

Zum Sperrgut im Sinne des § 15 gehören Gegenstände aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft in haushaltsüblicher Menge, die zu sperrig für die zugelassenen Restabfallbehälter bzw. amtlichen Abfallsäcke sind. Alle Gegenstände, die zum Sperrgut gehören, müssen von Hand zu verladen und nicht länger als 2 m sein. Kleinere Teile, wie zum Beispiel Bretter oder Laminat, sind zu Bündeln zusammenzufassen.

Da Holz getrennt vom restlichen Sperrgut gesammelt wird, ist eine separate Bereitstellung hilfreich.

Alle Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und/oder bei einem Umzug nicht mitgenommen werden können, gehören nicht zum Sperrgut. Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind auch wieder verwertbare Abfälle (z. B. Kartonagen, Gartenabfälle), Textilien, Abfälle von Bau-, Umbau bzw. Renovierungsmaßnahmen, Restabfälle, Schadstoffe, Farbeimer, Kfz-Abfälle (z. B. Autoteile, Reifen) und kleinteilige Abfälle (auch in Säcken oder Kartons).

Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.v. § 3 ElektroG sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer der vom Aachener Stadtbetrieb benannten Sammelstellen zu bringen.

Sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen.

Positivliste Sperrgut	Negativliste Sperrgut

Laminat, gebündelt	
--------------------	--

Elektroaltgeräte	
Fernseher oder Monitore mit Abmessungen > 50 cm	Elektrogroßgeräte
Fernseher oder Monitore mit Abmessungen < 50 cm	Elektrokleingeräte

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 04.12.2024 beschlossen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)

Oberbürgermeisterin

(Milussi)

Schritfführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)

Oberbürgermeisterin

Vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.12.2024 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin